

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden
der Landeshauptstadt Dresden
(Eigenbetriebssatzung SFBD)
vom 00.00.2016**

Aufgrund der §§ 4, 95 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist und § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsische Eigenbetriebsverordnung vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 941), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 00.00.2016 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes
§ 2	Zweck und Aufgaben des Eigenbetriebes
§ 3	Stammkapital
§ 4	Organe
§ 5	Zuständigkeit des Stadtrates
§ 6	Betriebsausschuss
§ 7	Stellung des/der Oberbürgermeister/-in
§ 8	Betriebsleitung
§ 9	Aufgaben der Betriebsleitung
§ 10	Personalangelegenheiten
§ 11	Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes
§ 12	Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
§ 13	Berichtswesen und Risikofrüherkennung
§ 14	Jahresabschluss und Lagebericht
§ 15	Steuerklausel
§ 16	Erhaltung des Sondervermögens
§ 17	Inkrafttreten

§ 1

Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (SFBD)“.
- (2) Der Eigenbetrieb, bestehend aus den kommunalen Friedhöfen – Heidefriedhof – Nordfriedhof – Friedhof Dölzchen – Urnenhain Tolkewitz, dem Krematorium und dem Bestattungsdienst sowie allen mit diesen Einrichtungen verbundenen Einheiten, wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Bestimmungen der SächsGemO, SächsEigBVO und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung geführt.
- (3) Der Eigenbetrieb nimmt alle den Betriebszweck fördernde und wirtschaftlich berührende Geschäfte unter Einhaltung der Vorschriften der Landeshauptstadt Dresden selbstständig wahr. Er kann dazu auch Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist die Gewährleistung aller Leistungen, die dem konkreten Ablauf der Bestattungen dienen, die Pflege und Unterhaltung des betrieblichen Vermögens sowie die Wahrung und Förderung der friedhofskulturellen Angelegenheiten.
- (2) Die Aufgaben des Eigenbetriebes sind insbesondere für:

1. Kommunale Friedhöfe

- 1.1 Annahme, Aufbahrung und Transport von Verstorbenen auf den Friedhöfen,
- 1.2 Vergabe, Verlängerung und Entzug von Nutzungsrechten an Grabstellen,

- 1.3 Bereitstellung und Aktualisierung des Friedhofsplanes,
- 1.4 Führen eines Grabstättenregisters,
- 1.5 Führen der Verstorbenenkartei,
- 1.6 Führen der Listen der Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten, Ehrengräber, Kriegsgräber, denkmalgeschützter und historischer Grabstätten,
- 1.7 Erteilung von Genehmigungen im Rahmen des Verwaltungshandelns,
- 1.8 Durchführung von Grabzählung,
- 1.9 Planung und Durchführung von Neu- und Umbauten auf den kommunalen Friedhöfen sowie deren Erweiterung, einschließlich der notwendigen Gebäude,
- 1.10 Durchführung von Trauerfeiern und Vorhalten von Räumlichkeiten mit Ausstattung, Orgel, Technik,
- 1.11 Vorhalten und Betreiben von Kühlhallen,
- 1.12 Stellen des Konduktes,
- 1.13 Grabherstellung,
- 1.14 Vollzug der Friedhofssatzung,
- 1.15 Pflege und Unterhaltung der Wege, Grünflächen, Baumbestand und aller mit dem Friedhofswesen in Beziehung stehender Bauwerke und Anlagen,
- 1.16 Überwachung der Ruhefristen und Nutzungsdauer,
- 1.17 Pflege und Unterhaltungsaufträge in den Bereichen:
 - Kriegsgräber
 - Ehrengräber
 - denkmalgeschützte und historische Grabmäler,
- 1.18 Gewährleistung der Verkehrssicherheit innerhalb der Liegenschaften z.B. Grabmalstandfestigkeitskontrolle, Baumkontrolle.

2. Krematorium

- 2.1 Durchführung von Kremationen einschließlich Betrieb des Krematoriums,
- 2.2 Vorhalten und Betreiben von Räumlichkeiten zur Kühlung von Verstorbenen,
- 2.3 Organisation der Leichenschau im Krematorium,
- 2.4 Verwahrung nicht beigesetzter Urnen,
- 2.5 Versand von Urnen,
- 2.6 Führen eines Einäscherungsregisters.

3. Bestattungsdienst

- 3.1 Dienstleistungen im gewerblichen Bereich (Annahme von Bestattungsaufträgen, Versorgung von Verstorbenen, Transport von Verstorbenen und Urnen, Verkauf von Bestattungsartikeln, Kooperationsleistungen für Feiertag und Gärtnerien, Annahme von Zeitungsannoncen) im Auftrag der Hinterbliebenen,
- 3.2 Trägerleistungen auf kommunalen und kirchlichen Friedhöfen,
- 3.3 Bestattung von Verstorbenen ohne Angehörige auf Veranlassung der Ortspolizeibehörde der Landeshauptstadt Dresden zur Abwendung einer gesundheitlichen Gefährdung für die Bevölkerung.

4. Verwaltung

- 4.1 Führung der Sonderkasse,
- 4.2 Überwachung und Führung des gesamten Anlagevermögens einschließlich der Liegenschaften,
- 4.3 Bau, Planung, Ausschreibung, Durchführung, einschließlich Vergabe und Abrechnung der notwendigen Sanierungs-, Werterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen unter Einhaltung der Vorschriften der Landeshauptstadt Dresden, einschließlich Vergabe öffentlicher Aufträge,
- 4.4 Technische Bauüberwachung und Bauzustandserfassung aller Gebäude, Maschinen und Geräte sowie Anlagen,
- 4.5 Förderung der Bestattungskultur,
- 4.6 Erlass von Gebührenbescheiden und Stellen von Rechnungen,
- 4.7 Erlass von förmlichen Widerspruchsbescheiden im Vorverfahren gegen Verwaltungsakte in Selbstverwaltungsangelegenheiten gemäß § 73 Abs. 1 Ziff. 3 VwGO.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 25.000 EUR festgesetzt.

§ 4 Organe

Für den Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden zuständige Organe sind:

- a) der Stadtrat
- b) der Betriebsausschuss
- c) der/die Oberbürgermeister/-in
- d) der/die Betriebsleiter/-in

§ 5 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat entscheidet über folgende ihm in der SächsGemO und der SächsEigBVO zugewiesene Angelegenheiten:
 1. Erlass und Änderung der Eigenbetriebssatzung sowie weiterer Satzungen,
 2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Eigenbetriebes,
 3. Wahl des Betriebsleiters,
 4. Festsetzung allgemeiner Tarife für privatrechtliche Entgelte des Krematoriums Dresden Tolkewitz,
 5. in den in § 6 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden,
 6. Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt,
 7. Entnahme von Eigenkapital,
 8. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 9. Bestimmung der/ des Abschlussprüfers/ -in für den Jahresabschluss,
 10. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebes,
 11. Entlastung der Betriebsleitung,
 12. Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte (§ 87 Abs. 1 SächsGemO),
 13. Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und Zweckverbänden.
- (2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. 7) entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Betriebsleitung.
- (3) Darüber hinaus kann der Stadtrat in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 6 Betriebsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen (§ 6 Abs. 2 bis 4) werden gemäß § 7 Abs. 4 Sächsische Eigenbetriebsverordnung auf den Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft übertragen. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Betriebsausschuss beschließt insbesondere über,
 - Verfügung über und Veräußerungen von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind (ausgenommen Grundstücke), wenn der Wert des Vermögensgegenstands einen Betrag von 500.000 EUR nicht übersteigt,
 - sonstige Verträge, mit einem Vertragswert von 125.000 EUR bis 199.999 EUR,
 - Mehraufwendungen des Erfolgsplans, die Erfolg gefährdend sind und Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans, die für das einzelne Vorhaben 25 v.H. überschreiten, unter den in § 23 Abs. 2 SächsEigBVO genannten Voraussetzungen,

- außerplanmäßige und überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, unter den in § 81 Abs. 5 SächsGemO genannten Voraussetzungen,
 - Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis zu einer Höhe von 50.000 EUR,
 - Entscheidungen zur Einleitung und Fortführung eines Rechtsstreits und zum Abschluss von Vergleichen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören oder einen Streitwert von 25.000 EUR übersteigen,
 - Geschäftsordnung des Eigenbetriebes.
- (3) Die Vergabe öffentlicher Aufträge bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, soweit der im Wirtschaftsplan festgesetzte Kostenrahmen um mehr als 10 v. H. mind. 125.000 EUR überschritten wird.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Beschlussfassung des Stadtrats unterliegen.

§ 7

Stellung des/der Oberbürgermeister/-in

- (1) Der/die Oberbürgermeister/-in ist Dienstvorgesetzte/r und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb Beschäftigten.
- (2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes, der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung, kann sie/er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

§ 8

Betriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung (§ 3 SächsEigBVO).
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem/einer Betriebsleiter/-in. Er/sie wird auf Vorschlag des/der Oberbürgermeisters/-in vom Stadtrat gem. § 28 Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsGemO gewählt.

§ 9

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses sowie die Anordnungen des/der Oberbürgermeisters/-in (§§ 5 bis 7 dieser Satzung). Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb gemäß § 4 SächsEigBVO selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Stadtrat, dem Betriebsausschuss oder dem/der Oberbürgermeister/-in vorbehalten sind.
- (2) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (3) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Dies sind insbesondere:
1. Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind
 2. Einsatz des Personals
 3. Anordnung von Instandsetzungsmaßnahmen
 4. Ausführung von Vorhaben des Finanzplanes
 5. Ausführung von Vorhaben des Liquiditätsplanes
- (4) Die Betriebsleitung entscheidet außerdem in den in § 6 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.

- (5) Die Betriebsleitung informiert den/die Oberbürgermeister/ -in und den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über
 1. Abweichungen vom Erfolgsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 23 Abs. 2 SächsEigBVO erfordern, aber den Betrag von 500.000 EUR übersteigen.
 2. Abweichungen vom Liquiditätsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 23 Abs. 2 SächsEigBVO erfordern, aber den Betrag von 500.000 EUR übersteigen.
- (6) Die Betriebsleitung hat dem/der Fachbediensteten für das Finanzwesen über alle Vorgänge und Tätigkeiten zu berichten, soweit diese die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Dresden berühren.

§ 10 Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Beschäftigten Weisungen erteilen.
- (2) Der Betriebsleitung sind gem. § 10 Abs. 3 SächsEigBVO die Einstellung, Entlassung und Umgruppierung des Personals bis einschließlich TVöD Entgeltgruppe 12 unter Beachtung der Maßgaben des Stellenplans übertragen.
- (3) Für die Ernennung und Entlassung von Beamten/innen beim Eigenbetrieb gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung.
- (4) In den Fällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Personalentscheidung zu hören. Der § 28 Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsGemO ist anzuwenden.
- (5) Die Personalabrechnung erfolgt in Eigenregie mit selbstständiger Finanzwirtschaft, doppelter Buchführung, eigenen Bankkonten und separater Prüfung. Die Personalunterlagen der Bediensteten werden in eigener Zuständigkeit geführt.

§ 11 Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 5 SächsEigBVO in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes verpflichtende Erklärungen für die Landeshauptstadt Dresden ab. Sie zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Der/die Betriebsleiter/-in bestimmt mit Zustimmung des/der Oberbürgermeister/-in eine/n Bedienstete/n zum/zur Verhinderungsstellvertreter/-in, die/der mit dem Zusatz „i. V.“ zeichnet.
- (2) Die Betriebsleitung kann Bediensteten des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten und/oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen Vollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb führt eine mit der Stadtkasse der Landeshauptstadt Dresden verbundene Sonderkasse. Der Eigenbetrieb besitzt eigene Geschäftsbankkonten.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Dresden.
- (3) Die Betriebsleitung stellt im Benehmen mit der/dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Landeshauptstadt Dresden, einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gemäß §§ 16 bis 21 SächsEigBVO enthält. Sie legt diesen rechtzeitig nach den Terminvorgaben der/des Fachbediensteten für das Finanzwesen der Landeshauptstadt Dresden vor.

- (4) Wenn die Voraussetzungen des § 23 SächsEigBVO eintreten, hat die Betriebsleitung der/dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Landeshauptstadt Dresden einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen.
- (5) Lieferungen, Leistungen und Kredite im Verhältnis des Eigenbetriebes zu der Landeshauptstadt Dresden, einem anderen Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Dresden oder einer Gesellschaft, an der die Landeshauptstadt Dresden beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten.

§ 13

Berichtswesen und Risikofrüherkennung

- (1) Die Betriebsleitung berichtet schriftlich dem/der Oberbürgermeister/-in und dem Betriebsausschuss zum 31.03, 30.06., 30.09. und zum 31.12. über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans.
- (2) Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 23 Abs. 3 SächsEigBVO) und dokumentiert dieses in einem Risikohandbuch.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf und legt diesen dem/der Oberbürgermeister/-in vor. Im Lagebericht ist darzulegen, wie die dem Eigenbetrieb übertragenen gemeindlichen Aufgaben erfüllt wurden.
- (2) Der/die Oberbürgermeister/-in leitet diese Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung (§ 105 SächsGemO) weiter.
- (3) Der Prüfbericht des/der Jahresabschlussprüfers/-in zum Jahresabschluss und der Lagebericht ist innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vorzulegen.
- (4) Der/die Oberbürgermeister/-in hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit den Berichten über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung, anschließend mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.
- (5) Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres auf der Grundlage der Prüfberichte fest und beschließt über die Behandlung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung des/der Betriebsleiters/-in (§ 34 SächsEigBVO).

§ 15

Steuerklausel

- (1) Dem Eigenbetrieb sind Leistungen an die Landeshauptstadt Dresden angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttung zu vergüten.
- (2) Der Leistungsverkehr zwischen dem Eigenbetrieb und der Landeshauptstadt Dresden ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.
- (3) Über den Leistungsverkehr sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

§ 16

Erhaltung des Sondervermögens

- (1) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebes, insbesondere der kommunal verwalteten Friedhöfe und des Krematoriums werden regelmäßig und in ausreichender Höhe Rücklagen gebildet.
- (2) Das Eigenkapital darf nur dann dem Eigenbetrieb entnommen werden, wenn dadurch seine dauerhafte Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird.

§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Eigenbetrieb „Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (SFBD)“ (Eigenbetriebssatzung Friedhofs- und Bestattungswesen) vom 14.12.1995 außer Kraft.

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der/die Oberbürgermeister/in dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.